

Klimaanlagen: Von wem, wann und wie werden sie nach EnEV inspiziert?

Dieser Text ist ein Auszug aus dem Buch von Melita Tuschinski: **Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) parallel anwenden. EnEV 2014 + EnEV ab 2016 + EEWärmeG 2011** → **Informationen und Links für den Blick ins Buch und Bestellungen finden Sie in EnEV-online**

3. Baubestand	§ 12 Energetische Inspektion von Klimaanlage	EnEV § 12
Betreiber veranlassen die Inspektion	<p>Die Betreiber von Klimaanlage verpflichtet die EnEV unter bestimmten Bedingungen, dass sie diese regelmäßig inspizieren lassen. Diese Pflicht greift, wenn folgende Aussagen zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Klimaanlage ist im Gebäude eingebaut. ■ Die Nennleistung der Klimaanlage für den Kältebedarf übersteigt 12 Kilowatt (kW). 	§ 12 (1)
§ 12 (3) (4)	Die betroffenen Betreiber müssen sich bei der Inspektion der Klimaanlage an die zeitlichen Vorgaben der EnEV halten und	
§ 12 (5)	dürfen nur qualifizierte Fachleute damit beauftragen.	
Inspektion von Klimaanlage	<p>Sinn und Zweck der Inspektion von Klimaanlage ist zu überprüfen, ob die Klimatisierung im Gebäude auch energieeffizient abläuft. Dafür prüft der Fachmann die Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen und auch inwieweit die Anlage dem aktuellen Kühlbedarf des Gebäudes entspricht.</p>	§ 12 (2)
	<p>Bei der Inspektion prüft der Spezialist, ob die Einstellung der Klimaanlage den Sollwerten für die Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit sowie Toleranzen entspricht. Insbesondere wenn ein Raum inzwischen anders genutzt wird oder anders belegt ist, muss der Fachmann die Klimaanlage überprüfen.</p>	§ 12 (2) 1.
	<p>Bei der Inspektion muss er auch feststellen, ob die wesentlichen Komponenten der Klimaanlage effizient funktionieren.</p>	§ 12 (2) 2.
Inspektionspflicht zeitlich gestaffelt	<p>Die Betreiber von Klimaanlage müssen auch den zeitlichen Rahmen der EnEV für die Inspektionspflicht einhalten. Ausschlaggebend ist das Datum an dem die Klimaanlage in Betrieb genommen wurde oder an dem ihre wesentlichen Bauteile – Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine – erneuert wurden. Ausgehend von diesem Datum muss die Klimaanlage jeweils im zehnten Jahr inspiziert werden. Die Inspektionspflicht hängt auch vom Alter der Klimaanlage am 1. Oktober 2007 ab. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick wann die Klimaanlage inspiziert werden nach dem Zeitplan der EnEV.</p>	§ 12 (3)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

**Überblick
Zeitraumen**

Wann wurde die Klimaanlage in Betrieb genommen? Wann wurden wesentliche Anlagen-Bauteile erneuert?	Wann musste der Betreiber die Klimaanlage gemäß EnEV 2014 inspizieren lassen?	
	Erste Inspektion	Weitere Inspektionen
Ganz neue Klimaanlage		
1. Okt. 2003 oder später	Im zehnten Jahr ab der Inbetriebnahme oder der wesentlichen Erneuerung	Mindestens alle zehn Jahre nach der ersten Inspektion
Neuere Klimaanlage		
1. Okt. 1995 bis 30. Sept. 2003	Innerhalb von 6 Jahren ab dem 1. Okt. 2007, d.h. bis spätestens 30. Sept. 2013	Mindestens alle zehn Jahre nach der ersten Inspektion
Ältere Klimaanlage		
1. Okt. 1987 bis 30. Sept. 1995	Innerhalb von 4 Jahren ab dem 1. Okt. 2007, d.h. bis spätestens 30. Sept. 2011	Mindestens alle zehn Jahre nach der ersten Inspektion
Sehr alte Klimaanlage		
30. Sept. 1987 oder früher	Innerhalb von 2 Jahren ab 1. Okt. 2007, d.h. bis spätestens 30. Sept. 2009	Mindestens alle zehn Jahre nach der ersten Inspektion

**Inspektion alle
zehn Jahre**

Nach der ersten Inspektion müssen die Betreiber von Klimaanlage diese mindestens alle zehn Jahre erneut inspizieren lassen. § 12 (4)

**Fachleute inspizieren
die Klimaanlage**

Die EnEV regelt bundesweit, welche Fachleute Klimaanlage inspizieren. Diese berechtigten Inspektoren haben einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben und haben bereits in den Bereichen Planung, Bau, Betrieb und Prüfung von raumlufttechnischen Anlagen Praxis-Erfahrung gesammelt. § 12 (5)

**Hochschulabsolventen
mit Berufserfahrung**

Je nachdem, welche Fachrichtung die Inspektoren studiert haben, fordert die EnEV, dass ihre berufliche Erfahrung einen gewissen Zeitrahmen nicht unterschreitet. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht. § 12 (5)

Wie viele Jahre Berufserfahrung müssen Hochschulabsolventen aufweisen, damit sie Klimaanlage gemäß EnEV inspizieren dürfen?		
Studierte Fachrichtung	Studienort	Berufserfahrung
Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung (TGA)	in Deutschland oder gleichwertige Ausbildung im Ausland*	mindestens ein Jahr
Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik oder Bauingenieurwesen	in Deutschland oder gleichwertige Ausbildung im Ausland*	mindestens drei Jahre
andere technische Fachrichtungen mit Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Ausrüstung (TGA)	in Deutschland oder gleichwertige Ausbildung im Ausland*	mindestens drei Jahre

1 Jahr Praxis

3 Jahre Praxis

3 Jahre Praxis

Gleichwertige ausländische Abschlüsse

* **Erläuterung:** Wer im Ausland nachweislich studiert hat, ist aus der Sicht der EnEV in Bezug auf die Inspektionsberechtigung für Klimaanlage ggf. den Absolventen einer deutschen Hochschule gleichgestellt. Der Hochschulabsolvent muss eine gleichwertige Ausbildung im Ausland erworben haben in:

- einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union,
- in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- der Schweiz.

Wenn dies zutrifft, muss der Hochschulabsolvent auch eine entsprechend lange berufliche Erfahrung gesammelt haben, wie aus der Tabelle weiter oben ersichtlich.

Inspektionsbericht

Nachdem der berechtigte Fachmann die Klimaanlage inspiziert hat, erstellt er einen Inspektionsbericht. In diesem fasst er die Ergebnisse seiner Inspektion zusammen und gibt dem Betreiber auch Ratschläge für Maßnahmen, mit denen er die energetischen Eigenschaften der Anlage kostengünstig verbessern kann. Der Inspektor kann gegebenenfalls auch empfehlen, dass der Betreiber die Klimaanlage austauscht oder durch ein energieeffizienteres System ersetzt. Im Inspektionsbericht gibt der Fachmann auch seinen Namen, Anschrift, Berufsbezeichnung sowie das Datum der Inspektion und Berichtausstellung an. Er unterschreibt das Dokument und übergibt es dem Betreiber.

§ 12 (6)

Neu: Inspektionsbericht mit Registriernummer

Registriernummer § 26c

Vorläufiger
InspektionsberichtVollständiger
Inspektionsbericht

Der Inspektor für Klimaanlage trägt in seinen Bericht nun auch die Registriernummer ein, die er bei der zentralen Stelle rechtzeitig über das Online-Formular angefordert hat.

§ 12 (6)

Wenn er innerhalb von drei Arbeitstagen, nachdem er seinen Antrag gestellt hat, oder in sonstigen Fällen nach sieben Arbeitstagen noch keine Registriernummer erhalten hat, trägt der Inspektor provisorisch ein: „Registriernummer wurde beantragt am ...“. In diesem Fall übergibt er dem Betreiber einen sogenannten „vorläufigen Inspektionsbericht“.

Nachdem der Inspektor die Registriernummer erhalten hat, übermittelt er seinen Inspektionsbericht – samt eingetragener Registriernummer – dem Betreiber der Klimaanlage. Nachdem dieser Bericht dem Betreiber zugegangen ist, ist der vorläufige Inspektionsbericht nicht mehr gültig.

Inspektionsbescheinigung der Behörde vorlegen

Die betroffenen Betreiber von Klimaanlage sind auch verpflichtet, die Inspektionsberichte der zuständigen Landesbehörde vorzulegen, sollte diese sie als Nachweise verlangen.

§ 12 (7)



Dieser Text ist ein Auszug aus dem Buch von Melita Tuschinski: **Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) parallel anwenden. EnEV 2014 + EnEV ab 2016 + EEWärmeG 2011, Teil 1: Kurzinfo für die Praxis, Aktualisiert und erweitert, Mai 2016, DIN A4, 250 Seiten, Verlag BoD-Books on Demand, Norderstedt**

© Collage: M. Mattes, KommunikationsDesign, München, © Bild: vector/ AngelaStolle - Fotolia.com

→ Infos und Links für Bestellungen finden Sie in EnEV-online